

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Entscheidungen und, soweit erforderlich, die Entscheidungen, mit denen die Beschwerden zurückgewiesen wurden, aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, ihnen zum Ersatz des finanziellen materiellen Schadens die ausstehenden Bezüge in Höhe einer Anpassung ihrer Gehälter und Ruhegehälter in Höhe von 1,7 % für 2011 und 2012 zuzüglich Verzugszinsen zum Satz der Europäischen Zentralbank, erhöht um 2 Punkte, ab 1. Juli 2011 bzw. 1. Juli 2012 zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 24. Februar 2015 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-35/15)**

(2015/C 146/73)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Huglo)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Antrag des Klägers auf Beistand abzulehnen, obwohl gegen ihn wegen Veruntreuung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ermittelt wurde

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 21. November 2014, zugestellt am 3. Dezember 2014, mit der die Beschwerde Nr. R/865/14 des Klägers vom 5. August 2014 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, 17 242,51 Euro zu zahlen, vorbehaltlich einer Anpassung des Betrags;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, außergerichtliche Kosten in Höhe von 3 000 Euro und die gesamten Verfahrenskosten zu zahlen, vorbehaltlich einer Anpassung des Betrags.

---

**Klage, eingereicht am 27. Februar 2015 — ZZ und ZZ/Gerichtshof****(Rechtssache F-36/15)**

(2015/C 146/74)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz, N. de Montigny, D. Verbeke und T. Van Lysebeth)

*Beklagter:* Gerichtshof der Europäischen Union